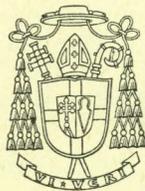


Die Exposituren und ihre Seelsorger. — Feiertagsrecht im Bereich der Erzdiözese. — Seminar für Seelsorgehilfe. — Statistisches Jahrbuch Württemberg-Baden 1950. — Prüfung von Blitzschutzanlagen auf Kirchengebäuden. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.

Nr. 62



Die Exposituren und ihre Seelsorger

Über die Exposituren und ihre Seelsorger bestimmen Wir was folgt:

I.

Die Exposituren.

1. Im Gebiete einzelner Pfarreien (Pfarrkuratien) werden zur Erleichterung der Seelsorge Exposituren errichtet. Sie werden zur Pfarrkuratie erhoben, sobald die Gesamtverhältnisse es gestatten.

2. Die Expositur ist eine durch Verfügung des Ordinarius in einem bestimmten Teilbezirk einer Pfarrei errichtete Seelsorgestelle, die von einem Hilfsgeistlichen in Unterordnung unter den Pfarrer und unter seiner Aufsicht verwaltet wird.

3. Wird eine Expositur aus Teilen mehrerer Pfarreien gebildet, so sind die daraus sich ergebenden rechtlichen Fragen (z. B. Trauungsvollmacht, Verwaltung und Vertretung) durch besondere Verfügung des Ordinarius zu regeln.

II.

Der Seelsorger (Expositus).

1. Der mit der Seelsorge und der Verwaltung einer Expositur vom Ordinarius beauftragte Seelsorger führt die Amtsbezeichnung „Expositus“; er soll im Bezirk der Expositur wohnen.

2. Der Expositus ist dem Pfarrer in seiner gesamten Seelsorgetätigkeit unterstellt. Der Pfarrer soll nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse dem Expositus die Möglichkeit zu selbständigem Wirken geben und das Eigenleben der Expositur begünstigen und fördern.

III.

Rechte und Pflichten.

1. Dem Expositus obliegt die gesamte Seelsorge der Expositur in Unterordnung unter den Pfarrer.

2. Der Expositus ist rechtlich vicarius cooperator der gesamten Pfarrei (Can. 476 CJC) und ist deswegen verpflichtet, auf Anordnung des Pfarrers im Rahmen des Notwendigen und Möglichen in der ganzen Pfarrei Aushilfe zu leisten.

3. Der Expositus führt keine Pfarrbücher im technischen (engeren) Sinne (Can. 470 CJC), soweit nicht im Einzelfall vom Ordinarius eine andere Weisung gegeben wird. Er hat die Mitteilungen über die erfolgten Amtshandlungen dem zuständigen Pfarrer zu übergeben, damit dieser sie in die Pfarrbücher einträgt. Der Expositus ist aber gehalten, ein eigenes Verzeichnis über die von ihm vollzogenen Kasualien zu führen; außerdem ist er verpflichtet, die Pfarrbücher im weiteren Sinne zu führen, nämlich:

- a) das Verzeichnis der Pfarrangehörigen (liber de statu animarum), d. h. ein Familienbuch oder eine Pfarrkartei;
- b) das Verzeichnis der Erstkommunikanten;
- c) das Meßstipendienbuch;
- d) das Zelebrationsbuch (für fremde Priester);
- e) das Verkündbuch;
- f) das Predigtjournal;
- g) das Kollektenbuch und
- h) die Pfarrchronik.

4. In den Exposituren sind am Feste des heiligen Evangelisten Markus (25. April) und an den drei Bittagen die Bittprozessionen zu halten.

In den Exposituren sind die Fronleichnamsprozession sowie die in den liturgischen Büchern vorgesehenen Prozessionen am Feste Mariä Lichtmeß, am Palmsonntag, am Gründonnerstag und Karfreitag und außerdem die in der Erzdiözese sonst üblichen Prozessionen zu halten.

5. Der Expositus ist an Sonn- und Feiertagen nicht zur applicatio pro populo verpflichtet (auch nicht an den abgeschafften Feiertagen). Es wird ihm aber empfohlen, ex caritate bisweilen für die ihm anvertrauten Gläubigen das heilige Meßopfer darzubringen.

6. Die kirchliche Vermögensverwaltung obliegt dem zuständigen Pfarrer; dieser ist Vorsitzender des Stiftungsrates der Gesamtgemeinde. Maßgebend sind die Bestimmungen der Wahlordnung für die katholischen

Kirchengemeinden (§ 15 bis 18). Zu den Sitzungen des Stiftungsrates soll der Pfarrer den Expositus als Aktuar beziehen.

IV.

Vollmachten.

1. Der Expositus ist als Hilfspriester der gesamten Pfarrei (wie alle vicarii cooperatores) vom Ordinarius zur Vornahme von Trauungen ad universitatem causarum allgemein delegiert.

Der Expositus hat die Vollmacht, die Eheschließungen vorzubereiten und die Eheverkündigungen in der Kirche der Expositur vorzunehmen (can. 1020 bis 1034 CJC).

2. Der Expositus hat die kirchliche Sendung für die katechetische Unterweisung und Predigtvollmacht, sowohl für das Gebiet der Expositur als auch der ganzen Pfarrei aufgrund seiner Anstellung; außerhalb der Expositur darf er von diesen Vollmachten nur mit Erlaubnis des zuständigen Pfarrers Gebrauch machen.

3. Der Expositus hat mit der Ausstellung des Curainstrumentes jurisdictionis delegata zum Beicht hören für den Bereich der Erzdiözese aufgrund der abgelegten Prüfungen. Die Vollmachten zur Lossprechung von kirchlichen Zensuren ergeben sich aus dem allgemeinen und diözesanen Recht.

4. Der Expositus hat die Vollmacht zur Dispens von Eehindernissen gemäß can. 1044 und 1045 § 3 CJC., jedoch nur in jenen Fällen, in denen er zur gültigen Vornahme von Trauungen berechtigt ist.

5. Der Expositus hat pro foro interno et externo die Vollmacht, die Katholiken der Expositur vom Fasten und Abstinenzgebot, sowie vom Verbot knechtlicher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen zu dispensieren (can. 1245 § 1 CJC).

Freiburg i. Br., den 14. März 1951.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 63

Ord. 12. 3. 51

Feiertagsrecht im Bereich der Erzdiözese

Das Feiertagsrecht im Bereich der Erzdiözese ist nicht einheitlich geordnet. Eine Übersicht zeigt folgendes Bild:

1. Land Baden:

Maßgebend ist das Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 26. Februar 1948 in der Fassung vom 12. Dezember 1950 (BGVBl. 1950 S. 302). Das Gesetz unterscheidet zwischen staatlichen und kirchlichen Feiertagen. An den ersteren herrscht wie an Sonntagen Arbeitsruhe. An diesen sind geräuschvolle Handlungen sowie öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen oder den Gottes-

dienst oder andere religiöse Feierlichkeiten christlicher Kirchen zu stören (§ 4 Abs. 1). An den kirchlichen Feiertagen sind derartige Handlungen untersagt, wenigstens für die Zeit der Gottesdienste (Abs. 2). In § 5 des Gesetzes sind die Arbeiten genannt, auf welche der § 4 keine Anwendung findet.

An Sonntagen, staatlichen und kirchlichen Feiertagen sind während des Vormittags bis 10.30 Uhr verboten: Öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische öffentliche Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden, ferner alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen (§ 6).

Der Karfreitag, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Buß- und Betttag genießen noch einen weitergehenden Schutz.

An den Sonntagen der Fastenzeit und Adventszeit, in der Karwoche, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Buß- und Betttag und Totensonntag, am 24. Dezember und am 1. Weihnachtstag sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten (§ 9).

An staatlichen und kirchlichen Feiertagen ist schulfrei.

Staatliche Feiertage sind: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, Christi Himmelfahrt, der Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, der Buß- und Betttag, der erste Weihnachtstag, der zweite Weihnachtstag (§ 1).

Die kirchlichen Feiertage sind: der Dreikönigstag, der Josephstag, der Gründonnerstag, Peter und Paul, das Reformationsfest, Mariä Empfängnis (§ 2).

2. Landesbezirk Baden (Nordbaden)

Die Feiertagsordnung wird geregelt durch Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden 1948 Nr. 7 S. 135) und durch Erlaß über die Feier des Karfreitages und des Fronleichnamstages vom 26. 2. 1949 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden 1949 Nr. 3 S. 60). Das Gesetz trifft die Unterscheidung zwischen Festtagen und Feiertagen. Festtage sind: Neujahr, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern (Ostersonntag und Ostermontag), 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingsten (Pfingstsonntag und Pfingstmontag), Fronleichnam, evangel. Landesbußtag, Totengedenktag, 1. Adventssonntag, Weihnachten (1. und 2. Weihnachtstag). Karfreitag ist nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicher Weise als Festtag gefeiert wird und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören.

Bezügl. des Fronleichnamstages gilt die entsprechende Bestimmung für die katholischen Gemeinden (§ 2).

Feiertage im Sinne des Gesetzes sind: Josephstag, Gründonnerstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, das Erscheinungsfest.

Der Josephstag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis sind nur geschützt in den Gemeinden, in denen diese Tage herkömmlicher Weise als Feiertage gefeiert werden und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören (§ 3).

Als Feiertage im Rechtsleben gelten die Festtage und die Feiertage Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

An den Sonn- und Festtagen besteht Arbeitsruhe bzw. Arbeitsbeschränkung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Gewerbeordnung und der Arbeiterschutzgesetze. Untersagt sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, welche die äußere Ruhe des Tages beeinträchtigen (§ 9 Abs. 2). Die Ausnahmen sind in § 9 Abs. 3 näher bezeichnet. In der Karwoche mit Ausnahme des Karfreitags, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Adventssonntag, 1. Weihnachtstag und an Fronleichnam sind öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag insoweit zulässig, als sie der Bedeutung des Tages angepaßt sind. Öffentliche Tanzunterhaltungen sind in der Karwoche, am Totengedenktag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, evangelischen Landesbußtag, Vorabend des Weihnachtsfestes, am 1. Weihnachtstag, an Fronleichnam und den Sonntagen der Advents- und Fastenzeit verboten (§ 13). Tanzunterhaltungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind in der Karwoche, am Totengedenktag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, evangel. Landesbußtag, Fronleichnam und am 1. Weihnachtstag untersagt (§ 14).

Die Fest- und Feiertage sind gemäß des Erlasses betr. Ferienordnung vom 5. 8. 48 schulfrei.

3. Hohenzollern

Es gilt das Gesetz über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 11. 1. 1949 (Reg. Bl. 1949 Nr. 7 S. 33). Das Gesetz kennt neben den Sonntagen Festtage und Feiertage. Festtage sind: Neujahr, Erscheinungsfest, evangel. Landesbußtag, Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Totengedenktag, 1. Advent, Weihnachtsfest (1. Weihnachtstag).

Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt sind Festtage nur in den Gemeinden, in denen sie herkömmlicherweise als solche gefeiert werden und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören. Dasselbe gilt für den evangel. Landesbußtag in den evangel. Gemeinden (§ 2).

Feiertage sind: Josephstag, Gründonnerstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Peter und Paul, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, 2. Weihnachtstag und in der Stadt Sigmaringen der Fidelitag. Bezgl. des Josephstages, Allerheiligen, Mariä Empfängnis gilt die

Einschränkung wie bei Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt (§ 3).

Als Feiertage im Rechtsleben gelten in allen Gemeinden die Festtage und die Feiertage: Ostermontag, Pfingstmontag, Peter und Paul, Allerheiligen und 2. Weihnachtstag.

An Sonntagen und Festtagen herrscht allgemeine Arbeitsruhe und Arbeitsbeschränkung nach Maßgabe des Gesetzes und der Gewerbeordnung und der Arbeiterschutzgesetze. An diesen Tagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten untersagt, die die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen geeignet sind (§ 7). Die Ausnahmen von diesem Verbot sind in § 8 aufgeführt. Während des Hauptgottesdienstes sind öffentliche Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken, Wirtschaften, Hilfseinrichtungen des Verkehrs (wie Tankstellen, Garagen, bewachte Parkplätze), geschlossen zu halten. Für die gottesdienstlichen Zeiten wird in der Nähe der Kirchen besonderer Schutz gewährt (§ 10).

An den Feiertagen wird die Einschränkung bezgl. der geräuschvollen Handlungen auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag beschränkt (§ 10, Absatz 4).

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind am evangel. Landesbußtag, in der Karwoche, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Totengedenktag, Vorabend des Weihnachtsfestes, Weihnachtsfest und an den Sonntagen der Fasten- und Adventszeit verboten (§ 12). Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind am evangel. Landesbußtag, in der Karwoche, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Totengedenktag und an Weihnachten untersagt (§ 13).

Nr. 64

Ord. 16. 3. 51

Seminar für Seelsorgehilfe

Das Seminar für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., hat in diesen Tagen einen zweijährigen Lehrgang abgeschlossen. Nach gut bestandenen kirchlichen Abschlußprüfungen wurden den Absolventinnen bereits ihre neuen Wirkungskreise in den Pfarrgemeinden zugewiesen. Dort übernehmen sie folgende Aufgaben: Mitarbeit innerhalb der Kinder-, Jugend-, Frauen- und Familienseelsorge. Dabei werden vor allem Hausbesuche gemacht werden müssen. Weiter übernehmen die Seelsorgehelferinnen Religionsunterricht, sie halten Kinderseelsorgestunden und Arbeitskreise mit der weiblichen Jugend. Sie wirken inmitten des Caritaswerkes der Pfarrgemeinde. Auch technische Aufgaben im Pfarrsekretariat fallen ihnen zu.

Bei der Vorbildung für diesen kirchlichen Frauenberuf achtet die Bildungsstätte auf die Pflege und Vertiefung des gesunden religiösen Berufsethos, auf eine gründliche Wissensvermittlung durch theolo-

gische, pädagogische, soziale und caritative Lehrfächer und auf eine praktische Einführung in die Berufsaufgaben. Ein neuer Lehrgang beginnt Anfang Mai d. J. Anmeldungen dafür sind zu richten an das Sekretariat des Seminars für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4, das auch Auskunft über alle Berufsfragen erteilt.

Eine umfassende Darstellung aller Berufsfragen (Voraussetzung für die Aufnahme in die Bildungsstätte, Wirkungskreis, spätere Anstellungsmöglichkeiten) findet sich in der Schrift: Margarete Ruckmich „Die berufliche Mitarbeit der Frau in der kirchlichen Seelsorge“, Seelsorge-Verlag, Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

Nr. 65

Ord. 17. 3. 51

Statistisches Jahrbuch Württemberg-Baden 1950

In Zusammenarbeit der Statistischen Landesämter Stuttgart und Karlsruhe wurde ein neues „Statistisches Handbuch Württemberg-Baden 1950“ herausgegeben, das soeben erschienen ist.

Mit diesem Handbuch ist erstmals seit dem Statistischen Jahrbuch für das Land Baden 1938 ein umfassendes statistisches Nachschlagewerk für Nordbaden zustande gekommen, welches ein fühlbares allgemeines Bedürfnis befriedigt. Wenn auch die ausführlichen (kreisweisen) Statistiken nur für Nordbaden und für Nordwürttemberg (je für sich) und das Land Württemberg-Baden gebracht werden können, so sind doch im Zusammenwirken mit den Regierungen im Land Baden und in Württemberg-Hohenzollern die wichtigsten Gesamtzahlen beider Länder im sachlichen Zusammenhang mit den württ.-badischen eingefügt, sodaß das Handbuch auch für die Benutzer in diesen Ländern von Bedeutung ist. Den Erzb. Dekanaten und den größeren Pfarreien wird die Anschaffung des Werkes empfohlen.

Nr. 66

OStR. 10. 3. 51

Prüfung von Blitzschutzanlagen auf Kirchengebäuden

Die Elektrotechnische Revisionsgesellschaft für Feuerschutz mbH. (ERG.) in Karlsruhe versucht, Stiftungsräte mit einem maschinell vervielfältigten

Vertragsentwurf zum Abschluß von Blitzableiterprüfungsverträgen zu veranlassen. In den Vertragsentwürfen ist weder eine Befristung des Vertrags, noch eine Kündigungsmöglichkeit für den Stiftungsrat, noch die Vergütung für die jeweiligen Prüfungen enthalten. Die abzuschließenden Verträge werden als „Nachtragsverträge“ zu früheren Verträgen bezeichnet. Wo solche Verträge früher abgeschlossen worden sind, hat kirchlicherseits vielfach nur der Pfarrer den Vertrag unterzeichnet. Der Firma ist bekannt, daß sie mangels Unterschrift durch den Stiftungsrat sich wegen Bezahlung der Gebühren nicht an das örtliche Kirchenvermögen halten kann. Sie versucht jetzt, diesen Mangel durch den sogenannten Nachtragsvertrag zu heilen und verlangt ausdrücklich die Einhaltung der Formerfordernisse bei Unterzeichnung dieses Vertrags. Die Bezeichnung „Nachtragsvertrag“ ist auch in all den Fällen irreführend und falsch, wo Pfarramt oder Stiftungsrat von dem ihnen nach § 20 des Umstellungsgesetzes bei der Währungsreform gewährten Rücktrittsrecht von dem früheren Vertrag (bis 10. 7. 48) Gebrauch gemacht haben, solche Verträge also überhaupt nicht mehr bestehen.

Wir weisen die Stiftungsräte an, keine Verträge mit der ERG. nach dem zugesandten Muster zu unterzeichnen. Wenn der Stiftungsrat von Fall zu Fall die Blitzschutzanlagen durch die Firma ERG. entsprechend der Bekanntmachung des Erzb. Ordinariats vom 28. Juli 1949, Amtsblatt Seite 186 Nr. 126 prüfen lassen will, steht ihm das frei. Es möge aber zuvor die an die Firma zu entrichtende Vergütung schriftlich vereinbart werden. Die Firma pflegt hohe Preise zu fordern, die das örtliche Kirchenvermögen über Gebühr belasten können.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Mannheim, St. Bartholomaeus (Sandhofen),
decanatus Mannheim.

Im Herrn ist verschieden

18. März: Weiskopf Joseph, Erzb. Geistl. Rat,
Pfarrer in Bruchsal, St. Paul.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat

Dieser Nummer liegt das Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg der Jahrgänge 1948, 1949 und 1950 bei.